

Da, sagte Blücher, seine Pfeife aus dem Munde nehmend und sie Christian darreichend, da, Pipenmeister, nimm mal den Stummel und bleib hier halten, hörst Du, hier auf der Stelle bleib halten. Ich komm bald wieder, und dann sorg' dafür, daß ich 'n brennenden Stummel hab'. Ich hab' man bloß dem Franzosen ein Wort zu sagen.

Sie können sich darauf verlassen, Feldmarschall, ich bleib' hier halten, sagte Christian ernst, Sie sollen mich und den Stummel hier wiederfinden.

Na, dann ist's gut, und jetzt kommen Sie, Gneisenau, sagte Blücher, vorwärts sprenge an die Spitze der Angriffskolonnen. Sein vor Kampfeslust glühendes Antlitz seinen Soldaten zuwendend und sie anschauend mit seinen feuerblühenden Augen, rief Blücher mit machtvoller Stimme: Marschall Vorwärts nennt Ihr mich! Mein werd' ich Euch zeigen, was „Vorwärts“ heißt!

Er warf sein Pferd herum und den Säbel hoch empor schwingend stürmte er gerade vorwärts auf das Dorf hin. Mit lautem Jubelgeschrei stürmten die Soldaten ihm nach.

Christian Hennemann blickte ihnen gelassen nach und die Pfeife des Feldmarschalls in den Mund steckend, brummte er: na, nu soll mich bloß wundern, ob der Stummel noch brennt, wenn der Feldmarschall zurückkommt, oder ob ich 'n neuen werd' anstecken müssen.

Eben piff eine Kugel daher und riß dem Pipenmeister gerade die Pfeife vom Munde fort und streifte seinen Kopf, daß ein heller Blutstrom sofort über seine Wangen niederrieselte.

Na, murrte Christian gelassen, die erste Pfeife ist nun hin und 'n Stück von meinem Kopf dazu. Na, erst wollen wir den Menschenkopf verbinden und dann 'n neuen Pfeifenkopf in Brand stecken, denn wenn er zurückkam' und die Pfeife brennte nicht—Donnerwetter!

Nach diesem kräftigen und lakonischen Ausdruck seines Gefühls zog der Pipenmeister seine kleine Wandagentasche hervor, brachte das Blut seiner Wunden zum Stillstehen, legte ein angenehmes Heftpflaster um die von dem Streifschuß erhaltenen Wunde und wickelte sich ein leinenes Tuch um den Kopf.

So, nun geht's wieder, und nun wollen wir die Pfeife stopfen, sagte Christian, indem er die Wandagentasche schloß und den Pfeifenkasten, der vor ihm auf dem Sattel stand, öffnete.

Stunde nach Stunde verging, und noch immer wüthete der Kampf. Der Abend brach herein, ein bestiger Sturm hatte sich erhoben und der unaufhörliche niederfallende Schnee machte die Gewehre unbrauchbar. Wie damals an der Kahlbach mußten Blücher's Soldaten mit dem Degen und dem Bajonnet angreifen.

Aber endlich, endlich war's entschieden, die Franzosen wichen zurück vor dem überlegenen Angriff des Feindes. Juchzend stürzten die Soldaten sich hinein in La Rothiere, ihnen voran Blücher.

Vorwärts! Vorwärts! tönte sein mächtiger Ruf. Vorwärts! Vorwärts! jubelten die Soldaten ihm nach. In der Mitte des Dorfes machte Blücher Halt, hüben und drüben in den Häusern der großen Hauptstraße hatten die Franzosen Posten gefaßt, und jedes Haus in eine Festung verwandelnd, kämpften sie wie die Löwen gegen den hereinbrechenden Feind. Die Kugeln piffen um Blücher her, was kümmert es ihn, er achtete nicht

darauf. Das Dorf mußte genommen werden, und er wußte, daß seine Gegenwart seine Soldaten zu heldenmüthigem Angriff begeisterte.

Die Nacht senkte sich hernieder, aber den kämpfenden leuchtete der weiße Schnee des Fußbodens und heller noch als dieser leuchtete das Feuer, das jetzt in ungeheuren Flammen aus einigen Häusern des Dorfes ausloderte. Der Wind trug die feurigen Flocken weiter, bald stand das ganze Dorf in Flammen und beleuchtete die Gegend ringsum mit brennender Tageshelle.

Man kürzte die Franzosen hervor aus den Häusern, in eiliger Flucht rannten sie von dannen, juchzend stürmten die Blücher'schen Schaaren ihnen nach.

Die Schlacht war gewonnen! La Rothiere war vom Feinde verlassen, der sich in wilder Unordnung nach Brienne und hinter Brienne über die Aube zurückzog.

Die Schlacht war gewonnen und Blücher konnte in sein Hauptquartier zurückkehren und den Monarchen den glücklichen Sieg verkünden lassen.

Langsam und gedankenvoll ritt Blücher dahin, und auch Gneisenau, der an seiner Seite ritt, war ernst und still.

Gneisenau, rief Blücher endlich, ich glaube, wir haben unsere Sache heut gut gemacht!

Exzellenz müssen nicht sagen wir, sondern ich habe die Sachen gut gemacht, sagte Gneisenau lächelnd. Sie allein haben den Plan zur Schlacht entworfen, Sie allein haben die Schlacht geleitet, Sie allein haben den Sieg erstritten, denn in La Rothiere lag die Entscheidung des Tages, und der Marschall Vorwärts war's, der uns La Rothiere erobert hat. Diesmal müssen Sie die Schlacht auch daher nach Ihren Verdiensten benennen, und sie soll und muß die Schlacht von La Rothiere heißen.

Na, meinethwegen, sagte Blücher. Wir haben also heute die Schlacht von La Rothiere gewonnen, und was mehr ist, wir haben in Frankreich selbst den Franzosen gezeigt, daß es nichts ist mit Bonaparte's Unüberwindlichkeit, und daß er besiegt werden kann wie jeder andere Feldherr. Aber was ist denn das? Sehen Sie mal, Gneisenau, was hält denn da für 'ne Schildwacht am Wege?

In der That, da am Wege hielt eine dunkle Gestalt hoch zu Ross; das von dem Dorf herüberflamende Feuer schlug eben höher auf und beleuchtete mit gelbem Schein den seltsamen Reiter.

Es war ein Mensch in Husarenuniform, dem Kopf und das halbe Gesicht verhüllt von einem weißen, blutdurchzogenen Tuch, den rechten Arm in einer weißen, ebenfalls blutigen Binde tragend, im Munde eine lange, weiße Schnepfe haltend, aus der er gemüthvolle Rauchwolken empordampfte. [Fortsetzung folgt.]

Charade.

Wer in den Ersten beiden
Das Letzte Paar wird meiden,
Folgt pünktlich seiner Pflicht;
Doch in den Ersten beiden
Sich an dem Ganzen weiden,
Verwehrt die Pflicht uns nicht.

Auflösung der Charade in Nr. 28:

H e l l e r e n n .

Druck und Verlag von E. J. Meyer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 31.

Dienstag den 19. April

1859.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Nachstehende Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens wird den Orts-Vorstehern zur Nachricht und Publikation mitgetheilt.
Den 18. April 1859.

Königl. Oberamt.
Strölin.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Aushebung von Militärpferden.

In Betrach, daß die zur Mobilmachung des K. Truppenkorps erforderliche Anzahl von Pferden durch freien Einkauf nicht vollständig herbeigeführt werden können, und auf den Grund des Gesetzes vom 11. März 1855 (Regierungsblatt Nr. 7) wird hienüt in Gemäßheit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät vom 13. d. M. verfügt, daß der vorläufige weitere Bedarf von Pferden im Wege der Zwangsabreitung gegen den vollen Ersatz des Wertes zu beschaffen sey. Zu Vollziehung dieser Verfügung werden nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1.
Auf den Grund einer kürzlich vorgenommenen Aufzeichnung der unter den Art. 2 des Gesetzes fallenden Pferde wird der aufzubringende Bedarf unter die Oberamtsbezirke des Landes in der Art vertheilt, wie solches aus den den Oberämtern zukommenden Uebersichten ersichtlich ist.

§. 2.
Die aus drei Personen bestehenden Militärkommissionen (Art. 3 des Gesetzes) werden von dem K. Kriegsministerium in der Art abgeordnet, daß voraussichtlich für jeden der vier Kreise mit Rücksicht auf die Pferdebestände eine oder mehrere Kommissionen bestehen, welche in den zu diesem Kreise gehörigen Oberamtsbezirken unter der Leitung des Oberamtmanns die Aushebung der Pferde zu besorgen haben.

Die Zwangsabreitung wird den 2. Mai d. J. beginnen und es werden die für die einzelnen Oberamtsbezirke festzusetzenden Aushebungstage den K. Oberämtern durch Ausschreiben im Staats-Anzeiger bekannt gemacht werden. Diejenigen Oberämter, in deren Bezirken die Aushebung zwei oder drei Tage dauert, haben dafür zu sorgen, daß an jedem Tage nur die Hälfte, beziehungsweise $\frac{1}{3}$ der im Bezirk überhaupt als dienstfähig bezeichneten Pferde den betreffenden Kommissionen vorge-

führt werden.

§. 3.
Die K. Oberämter haben dafür zu sorgen, daß die Ortsvorsteher Angeichts dieser Verfügung eine Liste anfertigen, in welcher unter fortlaufender Nummer die einzelnen Pferdebesitzer der Gemeinde mit Bezeichnung ihrer Pferde nach Geschlecht, Alter und Farbe einzutragen sind.

Die hierzu erforderlichen Formulare werden den K. Oberämtern behufs weiterer Vertheilung an die Schultheißenämter durch die Post zugesendet werden. Ausgenommen von der Ausnahme in die Liste bleiben:

- 1) die Pferde der Mitglieder des K. Hauses;
- 2) die Pferde der im Lande sich aufhaltenden Mitglieder fremder souveräner Häuser, sowie der bei dem K. Hofe beglaubigten Gesandten;
- 3) die zum Postdienste erforderlichen Pferde;
- 4) die Dienstpferde der Civilbeamten;
- 5) Hengste und solche trächtige Stuten vom Jahr 1858, welchen dieser Zustand angesehen werden kann;
- 6) alle Pferde unter $4\frac{1}{2}$ und über 12 Jahren. Längstens bis zum 25. April muß die Pferde-Liste in allen Gemeinden vollendet seyn.

§. 4.
Die Pferde Listen sind in den Tagen vom 26. bis 28. April auf den Rathhäusern zur öffentlichen Einsicht aufzulegen, und es ist Jedermann gestattet, sich binnen dieser Zeit wegen unrichtiger Aufnahme oder Nichtaufnahme von Pferden zu beschweren. Ueber derartige Beschwerden entscheidet, wenn nicht der Gemeinderath sie für begründet hält, das K. Oberamt.

§. 5.
Jedes Oberamt hat, nachdem ihm die für seinen Bezirk bestimmten Musterrungstage eröffnet sind, solche alsbald durch die für den Bezirk bestehenden Intelligenzblätter öffentlich bekannt zu machen.

und dabei sämmtliche in den Ortlisten eingetragenen Pferdebesitzer aufzufordern, sich bei Vermeidung einer Ungehorsamsstrafe von 10 — 30 fl. für jedes nicht vorgeführte Thier, wobei weitere zur Erreichung des Zwecks geeignete Zwangsmaßregeln vorbehalten bleiben — mit ihren Pferden um die festgesetzte Zeit am Musterungsplatze einzufinden.

Polizeistrafgesetz Art. 1.

Von Seite der Oberämter ist gegenwärtige Verfügung jedem Schultheißenamt noch besonders mitzutheilen und der Orts-Vorsteher für die gehörige Eröffnung derselben an jeden in der Liste eingetragenen Pferdebesitzer verantwortlich zu machen.

Hierauf sind sämmtliche Ortlisten an das Kgl. Oberamt einzusenden. Die Oberämter haben dafür zu sorgen, daß sie spätestens 2 Tage vor den für jeden Oberamtsbezirk festgesetzten Aushebungstagen sich im Besitze sämmtlicher Ortlisten ihres Bezirks befinden.

§. 6.

An den Aushebungstagen wird mit den entferntesten Gemeinden der Anfang gemacht, und werden die einzelnen Pferdebesitzer jeder Gemeinde nach der Ordnung des Entzugs in der Liste vorgerufen. Zu dem Ende haben die Oberämter in den einzelnen Musterungsstationen für hinlänglich geräumige Musterungsplätze mit festem Boden zu sorgen, welche bei schlechter Witterung rein zu halten sind und keiner zu starken Frequenz durch Fuhrwerk unterworfen seyn sollen.

In möglichster Nähe des Musterungsplatzes müssen den Kommissionen passende Lokale zum Schreiben und zur Abrechnung mit den Verkäufern, sowie auch zur Vornahme der Augensichtungen angewiesen werden, zu welchem letzteren Zwecke sich Schauern oder frei liegende Ställe am besten eignen. Die Pferde der einzelnen Gemeinden müssen, wenn möglich, nach Raza und Jagdpferden ausgeschieden, unter allen Umständen beisammen und bei den regelmäßig des Morgens um 8 Uhr in allen Stationen beginnenden Musterungen völlig in Reihen geordnet schon aufgestellt seyn.

An der Spitze jeder Gemeinde soll ein Obmann sich befinden, der Raza und Pferde genau kennt, endlich muß dafür gesorgt seyn, daß zur Aufrechterhaltung der Ordnung die erforderliche Zahl Polizeimannschaft und Landjäger auf dem Musterungsplatze anwesend ist.

Unter den vorgeschriebenen Pferden wählen die Kommissionen die für den Militärzweck tauglichen aus. Zu der zwangsweißen Aushebung ist erst alsdann überzugehen, wenn und soweit der Versuch, die erforderliche Anzahl Pferde durch freiwillige Vereinbarungen mit den Pferdebesitzern zu erlangen, misslungen seyn sollte.

Gegen diejenigen in der Liste verzeichneten Pferdebesitzer, welche ihre Pferde nicht vorgeführt haben, ist sogleich das gesetzliche Strafverfahren (§. 5) einzuleiten.

§. 7.

Soweit die zwangsweiße Aushebung erforderlich wird, ist genau nach den Vorschriften des Art. 5 des Gesetzes vom 11. März 1855 zu verfahren.

Die Oberämter haben Angesichts dieser Verfü-

gung dafür zu sorgen, daß der von dem Gemeindevorstand der Oberamtsstadt zu ernennende Sachverständige bürgerlichen Standes vorsorglich bestellt werde.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens werden von der Kgl. Kriegskasse bestritten (Art. 5 letzter Satz des Gesetzes). Die betreffenden Staats- und Gemeinde-Behörden haben diese Vorschriften auf's Genaueste zu vollziehen.

Stuttgart, den 16. April 1859.

Linden. Miller.

Schorndorf.

Nachfolgender Aufruf des K. Ministerium des Innern und des K. Kriegs-Ministerium vom 14. April 1859 in Betreff der zur Verfügung gestellten landwehrrpflichtigen Mannschaft des ersten Aufgebots und nachfolgende Bekanntmachung des K. Oberrekrutirungsraths betreffend die Vorladung der zur Verfügung gestellten landwehrrpflichtigen Mannschaft ersten Aufgebots wird hiemit auf diesem Wege zur allgemeinen Kenntniß der Einwohnerschaft gebracht.

Den 16. April 1859.

Stadtschultheißenamt.

Pal m.

Aufruf der zur Verfügung gestellten landwehrrpflichtigen Mannschaft des ersten Aufgebots.

Auf den Grund des Gesetzes vom 24. Febr. 1855 ergeht hiemit in Gemäßheit höchster Entschliesung vom 11. d. durch gegenwärtigen Aufruf an die zur Verfügung des Kriegsministers gestellte landwehrrpflichtige Mannschaft des ersten Aufgebots die öffentliche Vorladung, sich zum Landwehrrdienste bereit zu halten. Zu diesem Ende wird Folgendes bekannt gemacht:

§. 1. Vom ersten Aufgebote der Landwehr sind zur Verfügung gestellt: 1) Alle in den Jahren 1837 und 1838 geborenen ledigen, derzeit nicht bereits schon im Militärverbande befindlichen jungen Männer, welche in den Aushebungsjahren 1858 und 1859 militärrpflichtig waren, insofern sie nicht bei der Musterung ihrer Altersklasse als unbedingte untauglich ausgeschieden oder bei der diesjährigen Aushebung als zeitlich untauglich zur nächsten Jahresmusterung verwiesen, oder in Gemäßheit des Art. 60 des Kriegsdienstgesetzes von der Landwehrrpflicht entbunden sind. 2) Die in den Jahren 1832 und 1831 geborenen, in den Jahren 1853 und 1852 durch Aushebung berufenen, oder als Freiwillige oder Stellvertreter in das Militär getretenen und in den Jahren 1859 und 1858 mit Abschied entlassenen Exkapitulanten, ohne Rücksicht, ob sie verheirathet sind oder nicht, und 3) die zu einjährigem Dienste Zugelassenen, welche zwar diesen einjährigen Dienst im Militär bereits abgeleistet haben, deren Altersklasse aber noch im activen Heere dient.

§. 2. Im ersten Aufgebote sind von der Landwehrrpflicht entbunden: a) Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldiener mit Inbegriff der Unterlehrer an Volksschulen, Körperschafts- und Gemeindebeamte, durchaus mit Ausschluß der niederen Offizianten und Diener. b) Diejenigen, welche nach vollendeten Universitätsstudien zum Behuf eines Kirchen-

dienstes eine Dienstprüfung bereits erstanden haben, vorausgesetzt, daß sie ihrem Berufe bis zum Aufruf in den Landwehrrdienst treu geblieben sind. c) Diejenigen, welche nach erfüllter Militärrpflicht mit königlicher Erlaubniß in Civil- oder Militärdienste eines andern Bundesstaats getreten sind.

§. 3. Von der Landwehrrpflicht sind in Gemäßheit des Art. 5 des Kriegsdienstgesetzes befreit: Die einzigen noch übrigen Söhne solcher Eltern, welche bereits einen Sohn unter den Fahnen entweder im Felde oder sonst bei und in unmittelbarer Folge einer dienstlichen Verrichtung durch den Tod verloren haben; desgleichen ist befreit jeder Sohn solcher Eltern; welche zwei Söhne auf diese Weise verloren haben. Eine bei solcher Gelegenheit eingetretene Verblümmung, wodurch der gänzliche Verlust einer Hand, eines Arms, eines Fußes oder beider Augen herbeigeführt worden, wird dem Verlust durch Tod in dieser Beziehung gleich geachtet. Befreiung findet nur alsdann statt, wenn der Vater oder die Mutter sich noch am Leben befinden und solche ansprechen. §. 4. Die Befreiung der durch gegenwärtigen Aufruf aufgerufenen Mannschaft zur Auswanderung und zum Reisen und Wandern ins Ausland ist von heute an eingestellt, wie denn auch die Weirathen, welche von den unter Ziffer 1 des §. 1. begriffenen jungen Männern von jetzt an geschlossen werden wollten, die Wirkung nicht haben, daß daraus ein Anspruch auf Zurückstellung in das dritte Aufgebote hergeleitet werden könne.

Der Tag, an welchem die Exkapitulanten und die einjährig Dienenden bei den Regimentern oder den Depotcommandos derjenigen Regimente, von denen sie verabschiedet worden, einzurücken haben, wird öffentlich; und wenn es die Umstände erlauben, durch besondere Einberufungsschreiben der Commandobehörden, bekannt gemacht werden. Dem Eintritt der übrigen pflichtigen Mannschaft in den Dienst muß ein Musterungsverfahren vorangehen, worüber der Oberrekrutirungsrath das Erforderliche erlassen und öffentlich bekannt machen wird. Wer ohne genügenden Entschuldigungsgrund an den anberaumten Terminen nicht erschienen ist, wird, wenn er sich noch innerhalb der ersten dreißig Tage nach dem Termine stellt, wegen Ungehorsams mit Gefängniß von acht bis zu vierzehn Tagen, nach Ablauf der ersten dreißig Tage aber wegen Widerspenstigkeit mit Kreisgefängniß bis zu drei Monaten gestraft. Uebrigens wird das Vermögen der widerspenstigen Landwehrrpflichtigen, auch wenn es erst während ihres krasbaren Zustandes angefallen ist, mit Beschlagnahme belegt und nicht eher freigegeben werden, bis nach der Zurückkunft des Abwesenden die in Absicht auf seine Person zu treffende Verfügung in Vollzug gesetzt, oder bis nach seinem Ableben oder seiner Todeserklärung das Recht der Erbschaft eingetreten ist. Als entschuldigt wird betrachtet, wer durch Krankheit und nicht eher freigegeben werden, bis nach der Zurückkunft des Abwesenden die in Absicht auf seine Person zu treffende Verfügung in Vollzug gesetzt, oder bis nach seinem Ableben oder seiner Todeserklärung das Recht der Erbschaft eingetreten ist. Als entschuldigt wird betrachtet, wer durch Krankheit und nicht eher freigegeben werden, bis nach der Zurückkunft des Abwesenden die in Absicht auf seine Person zu treffende Verfügung in Vollzug gesetzt, oder bis nach seinem Ableben oder seiner Todeserklärung das Recht der Erbschaft eingetreten ist. Als entschuldigt wird betrachtet, wer durch Krankheit und nicht eher freigegeben werden, bis nach der Zurückkunft des Abwesenden die in Absicht auf seine Person zu treffende Verfügung in Vollzug gesetzt, oder bis nach seinem Ableben oder seiner Todeserklärung das Recht der Erbschaft eingetreten ist.

machten Termin nicht gekannt zu haben, gereicht einem Landwehrrpflichtigen nur dann zur Entschuldigung, wenn er vor diesem Aufruf mit Paß oder Wanderbuch versehen ins Ausland sich begeben und zur Zeit des Aufrufs zum Landwehrrdienste in einer Lage sich befunden hat, von der anzunehmen ist, daß selbst die allgemeine Vorladung nicht zu seiner Kunde gelangen konnte.

Stuttgart, den 14. April 1859.

K. Ministerium des Innern.

Linden.

K. Kriegsministerium.

Miller.

Bekanntmachung des Oberrekrutirungsraths, betreffend die Vorladung der zur Verfügung gestellten landwehrrpflichtigen Mannschaft ersten Aufgebots.

Unter Beziehung auf den von dem K. Ministerium des Innern und des Kriegswesens erlassenen Aufruf vom heutigen Tage ergeht hiemit an die landwehrrpflichtige Mannschaft der beiden Altersklassen 18^{37/58} und 18^{39/59}, und zwar an diejenigen Jünglinge, welche 1) bei der jährlichen Aushebung, mit der Einreichung verschont geblieben sind, 2) einen Erfahrmann im activen Heere gestellt haben, 3) erst nach der Aushebung in der Altersklasse der sie als Inländer angehört hätten, eingewandert, endlich 4) vor beendigter Dienstzeit entlassen worden sind, und zu diesen Altersklassen gehören, die allgemeine Aufforderung, unverzüglich und längstens bis zum 1. Mai in demjenigen Oberamtsbezirke, welchem sie als militärrpflichtig bei der ordentlichen Aushebung angehört haben, sich persönlich einzufinden und bei ihrem Ortsvorstande zu melden. Die erforderlichen Beweiskunden für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Befreiung, Entbindung von der Landwehrrpflicht oder Zurückstellung in das dritte Aufgebote sind längstens bis zu obigem Tage beizubringen und dem Ortsvorstande zur Entscheidung durch den Bezirksrekrutirungsrath vorzulegen. Die Musterung der landwehrrpflichtigen Mannschaft wird in den sämmtlichen Oberamtsbezirken am 5. Mai vorgenommen. Bei dieser Verhandlung haben die landwehrrpflichtigen jungen Männer der beiden ebenerwähnten Altersklassen persönlich bei Vermeidung der im Gesetze angedrohten Rechtsnachtheile zu erscheinen. Solchen Landwehrrpflichtigen, welchen der Bezirksrekrutirungsrath schon vor der Musterung

a) Befreiung auf den Grund des Artikels 5 des Kriegsdienstgesetzes, b) Entbindung auf den Grund des Artikels 60 oder c) Zurückstellung nach Artikel 60 zuerkannt hat, ist das persönliche Erscheinen bei der Musterung erlassen. Landwehrrpflichtigen, die sich beschwert erachten, stehen dieselben Rechtsmittel, wie den Militärrpflichtigen zu. Stellvertretung im Landwehrrdienste ist zulässig, es muß aber das Einstellen des Erfahrmanns in den ersten acht Tagen nach Einberufung der Mannschaft geschehen, die Bedingungen des Einstandsvertrags sind der Privatübereinkunft überlassen und hat der Einsteher ohne Rücksicht auf die Größe der bedungenen Ein-

Landesmann eine Equitation von 500 fl. in baarem Gelde bei der Oberamtspflege seines Bezirkes zu hinterlegen. Der Stellvertreter muß die allgemeinen Einseher-Eigenschaften (Art. 75) besitzen, nicht mehr landwehrpflichtig und nicht über 38 Jahre alt seyn, es sey denn, daß er zuvor sechs Jahre im Militär gedient, in welchem Falle derselbe, wenn er das 40ste Jahr nicht überschritten hat, auch wenn er selbst noch im dritten Aufgebote pflichtig ist, als Einseher zugelassen wird.

Stuttgart, den 14. April 1859.

Schweizerbarth.

Schorndorf.

Nachstehende Verfügung des K. Ministerium des Innern vom 9. d. M. betr. die Bestrafung der Verfehlungen in Beziehung auf den Gebrauch der öffentlichen Straßen wird hiemit zur Kenntniß der hiesigen Einwohnerschaft gebracht. Den 18. April 1859.

Stadtschultheißenamt.

Paln.

Verfügung des K. Ministerium des Innern, betreffend die Bestrafung der Verfehlungen in Beziehung auf den Gebrauch der öffentlichen Straßen.

Da die Strafbestimmungen der Wegordnung vom 23. Okt. 1808 über den Gebrauch der öffentlichen Straßen nach vielfachen Erfahrungen im einzelnen Falle häufig nicht im richtigen Verhältniß zu dem Maße der Verschuldung stehen; auch in einigen Beziehungen der Erläuterung und Ergänzung bedürfen, so wird hiemit in Gemäßheit der nach Anhörung des K. Geheimraths erangegangenen höchsten Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 7. I. Mts. Nachstehendes verfügt:

I. Die Uebertretung der nachgenannten Vorschriften in Beziehung auf den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist von nun an mit 1-3 fl. zu bestrafen. Es kann jedoch diese Strafe bei besonders mildern Umständen bis auf 30 kr. ermäßigt, in schwereren Fällen, z. B. bei größerer Gefährdung Dritter oder bei Rückfällen bis zu 10 fl. erhöht werden. Dieser Bestrafung unterliegt:

1) Wer eine Straße, im Ort oder außer demselben, mit Bauholz, Steinen, Dünger, Wagen, Karren und dergleichen belegt und besetzt (§. 19 der Wegordnung vom 23. Okt. 1808, Reg.-Bl. S. 19).

2) Wer über einen Straßengraben pflügt, keinen Anwand führt, die Grabenböschung abgräbt, einen Graben zuwirft, über einen Graben fährt, über welchen keine Güterbrücke führt, Vieh über den Graben treibt, in einem Straßengraben Vieh weidet, einen solchen mit Dünger, Bauholz und dergleichen ausfüllt, ohne Noth auf dem Nebenwege, d. i. auf dem nicht beschlagenen Theile der Straße oder auf den geschlagenen Vorrathsteinen fährt (§. 20 daselbst).

3) Wer Bauholz auf einer Straße schleift (§. 24 daselbst).

4) Wer, außer bei Schneebahn oder bei Glatteis, sein Fuhrwerk anders als mit dem Radschuh oder einer sogenannten Miße sperrt, oder wer dabei sich eines hölzernen Radschuh's bedient, der nicht vorne aufwärts gerichtet ist (§. 25 daselbst).

5) Wer, ohne durch die bestehenden Vorschriften dazu berechtigt zu seyn, an seinem Fuhrwerk mehr als zwei Pferde neben einander spannt (§. 26 daselbst) und Ministerialverfügung vom 6. Febr. 1851, Reg.-Bl. S. 18).

6) Jeder Wagenführer, der einem ihm begegnenden Fuhrwerk nicht zur rechten Seite und nicht rechtzeitig ausweicht (§. 26 der Wegordnung, Verfügung vom 15. Sept. 1809, Reg.-Blatt S. 405, Ministerial-Verfügung vom 2. Nov. 1826, Reg.-Blatt S. 471, 492), überdies derjenige, welcher einem ihm nachfolgenden Postwagen oder einer Extrapost auf das von dem Postillon gegebene Zeichen nicht sofort und zwar gleichfalls zur rechten Seite ausweicht (Verfügung vom 4. Dezbr. 1811, Reg.-Blatt S. 661), oder ein anderes schneller fahrendes Fuhrwerk am Verfabren ungebührlich hindert.

7) Jeder Wagenführer, welcher sich von seinem mit Pferden oder anderem Zugvieh bespannten Fuhrwerk, im Ort oder außer dem Ort, entfernt, ehe es unter hinlängliche Aufsicht gestellt, oder andere genügende Sicherheitsmaßregeln getroffen zu haben; oder welcher überhaupt sein Fuhrwerk nicht mit gehöriger Vorsicht leitet oder leiten läßt (§. 27 der Wegordnung, Verfügung vom 15. Sept. 1809, Regierungsbl. S. 405, Ministerialverfügung vom 2. Nov. 1826.) Als genügende Sicherheitsmaßregel kann weder das Losmachen der Stränge, noch das Zurückbinden des Leifseils an den Wagen selbst betrachtet werden.

II. Die — dieser Verfügung entgegenstehenden Bestimmungen der unter I. angeführten Ordnungen und Verfügungen, sowie die in einzelnen Lokalkatuten in Ansehung der hier zur Sprache kommenden Verfehlungen getroffenen besonderen Strafbestimmungen, namentlich auch die §§. 59 und 60 der Straßenpolizei-Ordnung für die Residenzstädte Stuttgart und Ludwigsburg vom 6. Aug. 1811, Regierungsbl. S. 453; sowie der §. 4 der Ministerial-Verfügung vom 11. Juli 1818 wegen Verabschmung einzelner Polizeistrafen in der Residenzstadt Stuttgart (Regierungsbl. S. 423) haben nunmehr außer Wirkung zu treten.

Stuttgart, den 9. April 1859.

Linden.

Amts-Notariats-Bezirk Beutelsbach.

(Gläubiger-Aufruf.)

Alle diejenigen, welche bei nachbemerkten Geschäften des diesseitigen Bezirkes theilhaftig sind, werden hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 8 Tagen bei Gefahr der Nichtberücksichtigung den betreffenden Orts-Vorständen anzuzeigen.

Wickelberg.

Beck, Gottfrieds Witwe, Realhgl.

Baltmannsweiler.

Schmid, alt Johannes Witwe, eod.

Geradstetten.

Eisenbraun, Wendels Ehefrau Ewentzhl.

Lederer, Johannes, Weingärtner, Verm. Ueberg.

Schaal, Gottfrieds Witwe, eod.

Schnaitz.

Blum, Jesua Witwe, Realhgl.

Herre, Wilh. Fr. gew. Zimmermann, Exhgl.

Den 10. April 1859.

K. Amtsnotariat. Fischer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 32.

Samstag den 23. April

1859.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Die Mitglieder des Bezirks-Recrutirungs-Raths (die Orts-Vorsteher von Adelberg, Oberurbach, Winterbach und Haubersbronn) haben sich am Mittwoch den 4. Mai Morgens 8 1/2 Uhr auf dem Rathhaus dahier einzufinden, um über diejenigen Pflichtigen, welche aus einem der gesetzlichen Gründe (Art. 5, 60, 61, des Kriegsdienst-Gesetzes) zum Landwehr-Dienste nicht verwendbar sind, zu erkennen.

Am 5. Mai Morgens 7 1/2 Uhr beginnt die Musterung der landwehrpflichtigen Mannschaft, siehe Staats-Anzeiger Seite 714, zu welcher Stunde die Orts-Vorsteher mit der bereits am 15. d. speziell vorgeladenen Mannschaft sich einzufinden haben.

Die oberamtlichen Erlasse von diesem Tag sind am nächsten Dienstag einzusenden und anzuzeigen, ob bei Abwesenden der Aufenthaltsort ermittelt und ob und wann solche benachrichtigt worden sind. Eingeliefene Beurkundungen sind einzusenden.

Sollten Jünglinge in den Listen nachzutragen seyn, §. 3 und 4 (Staats-Anz. S. 714) so ist dießfalls unverweilt zu berichten.

Den 19. April 1859.

Königl. Oberamt.

Strölin.

Schorndorf. Die Orts-Vorsteher werden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß die Aushebung von Militärpferden am Samstag den 7. Mai hier statt findet.

Dieß ist den in der Liste eingetragenen Pferdebesitzern unter der Auflage zu eröffnen sich bei Vermeidung einer Ungehorsamsstrafe von 10-30 fl. für jedes nicht vorgeführte Thier, wobei weitere zu Erreichung des Zwecks geeignete Zwangs-Maßregeln vorbehalten bleiben, mit ihren Pferden Morgens 8 Uhr auf dem Marktplatz einzufinden.

Die Pferde-Aufnahme und Eintrag in die Listen muß am 25. April vollendet seyn, §. 3 der Ministerial-Verfügung.

Die Auflegung der Listen auf dem Rathhaus nach vorheriger Bekanntmachung vom 26. bis 28. April statt finden, und daß dieses geschehen, beurkundet werden.

§. 4. Die Ortslisten sind mit einer besonderen von den Pferdebesitzern unterzeichneten Urkunde über die Eröffnung des Vorstehenden bis längstens 3. Mai an das Oberamt einzusenden. Den Pferdebesitzern ist ein Obmann beizugeben, welcher Leute und Pferde genau kennt.

§. 6. Die Orts-Vorsteher, in deren Gemeinden sich bei der Aufnahme im März d. J. keine Pferde befunden haben, erhalten keine Listen, sollen nun indessen zur Aushebung geeignete Pferde erworben worden seyn, so ist unverweilt Anzeige zu erstatten.

Unvollständige Listen und Beurkundungen müssen auf Kosten des Verfassers durch eigene Boten zurückgeschickt, ebnjo mangelnde abgeholt werden.

Den 19. April 1859.

Königl. Oberamt.

Strölin.

Schorndorf. Nach weiterem Erlaß des K. Ober-Recrutirungs-Raths vom 20. d. wird den Orts-Vorstehern Folgendes eröffnet:

1) über etwaige Befreiungs-Gründe der exercirten Landwehr-Mannschaft von den beiden Altersklassen 1837/58 und 1838/59 wird der Bezirks-Recrutirungs-Rath am 4. Mai abensie wie über solche der, nicht exercirten Mannschaft erkennen, wenn Ansprüche von denselben bis dorthin geltend gemacht werden.

Nächsten Dienstag erscheint kein Blatt.